



Schule und Kultur	Vorlagenart	Vorlagennummer
Aktenzeichen: 5511.40.02.01 Datum: 05.12.2011 Sachbearbeiter/in: Thielert, Hartmut	Beschlussvorlage	2011/304
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Finanzielle Förderung der kreiseigenen Ganztagschulen; Anpassung der Richtlinie aufgrund der Schulstrukturreform - Einrichtung von Oberschulen

Produkt/e:

243-000 Allgemeine schulische Aufgaben

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	11.01.2012	Schulausschuss für allgemein und berufsbildende Schulen
N		Kreisausschuss

Anlage/n:

Richtlinie zur Förderung von Ganztagschulen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie zur Förderung von Ganztagschulen wird mit Wirkung vom 01.01.2012 unter Ziffer 2 wie folgt geändert:

„Antragsberechtigt sind Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen sowie Oberschulen in der Trägerschaft des Landkreises Lüneburg, soweit sie die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllen bzw. in einzelnen Jahrgängen erfüllen.“

Sachlage:

Der Kreisausschuss hat am 4. Juni 2007 die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung von Ganztagschulen beschlossen (Vorlagennummer 2007/008) und in 2010 überarbeitet (Vorlagennummer 2010/010). Das Land genehmigte zum damaligen Zeitpunkt nur offene Ganztagschulen mit einem freiwilligen Angebot. Gemäß Nr. 8.2 des MK-Erlasses vom 16. 3. 2004 – die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule – verzichten Schulträger und Schule auf sofortige Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen durch den MK.

Da die Versorgung mit zusätzlichen Lehrerstunden für die offene Ganztagschule aus Sicht der Schulen und auch des Landkreises als Schulträger nicht ausreicht , soll durch diese finanzielle Förderung gleichwohl ein Anreiz geschaffen werden, ein Ganztagsangebot vorzuhalten. Der Landkreis stellt hierfür zur Zeit 30.000 € im Haushaltsjahr zur Verfügung.

Gemäß Ziffer 2 der Richtlinie sind Haupt- und Realschulen in der Trägerschaft des Landkreises Lüneburg, soweit sie die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllen, antragsberechtigt. Die Gymnasien,

die als Ganztagschulen geführt werden, erhalten keine weitere Förderung gemäß Förderrichtlinie, da sie grundsätzlich eine bessere finanzielle und personelle Ressourcenausstattung durch den MK erhalten.

Förderschulen, die als Ganztagschulen geführt werden oder einer Ganztagschule gleichgestellt sind (FöS G), haben ebenfalls eine entsprechende Stellen- und Stundenausstattung, so dass auch für diese Schulform keine weitere Förderung nach der Richtlinie vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Ganztagschulen nach alter Rechtslage mit einem durchgängig verbindlichen Angebot.

Mit Einrichtung von Oberschulen im Land Niedersachsen zum Schuljahr 2011/2012 und der jetzt zum kommenden Schuljahr genehmigten IGS Embsen ist die Anpassung der Richtlinie aus Sicht der Verwaltung erforderlich geworden. Oberschulen, die aus einer Haupt- und Realschule mit offenem Ganztagsangebot hervorgegangen sind, können ab Kl. 5 aufwachsend ein teilgebundenes, also verpflichtendes Ganztagsangebot an zwei Tagen in der Woche machen. Die restlichen Jahrgänge laufen mit dem freiwilligen Angebot weiter.

Damit alle kreiseigenen Oberschulen, die als Ganztagschulen geführt werden, in den Genuss einer Förderung nach der Förderrichtlinie kommen können, sollte die Ziffer 2 der Richtlinie wie folgt lauten:

„Antragsberechtigt sind Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen sowie Oberschulen in der Trägerschaft des Landkreises Lüneburg, soweit sie die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllen bzw. in einzelnen Jahrgängen erfüllen.“